

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unter Waffe, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Er erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens). Verantwortlicher Redakteur: D. Hesse in Berlin.

Donnerstag, den 27. September.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich... 7 1/2 Sgr.

Inserate: die viergespaltene Preizelle 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Strasse 81.

Vierte Deputation.

1. Wer nicht selbst practischer Criminalist ist, der hat wohl kaum einen Begriff von dem Umfange und der Reichhaltigkeit, welche die Waarenlager der gewerbsmäßigen Hehler in Berlin haben. In den unscheinbarsten und verhältnißmäßig kleinsten, immer aber sehr dunkeln und versteckten Räumen bergen diese speculativsten und wohlthutendsten aller Industrieller oft ganze Schätze der verschiedenartigsten Werthgegenstände, die sie, wie in der Natur ihres Metiers liegt, für ein Lumpengeld erwerben, um sie dann für dieselben realen Verkaufspreise an den Mann zu bringen, die der reelle Geschäftsmann bei zwanzig- bis dreißigfach höherem Einkaufspreise auch nur nimmt und doch noch sein Geschäft dabei macht.

leute, beide bereits bestrafte Personen, hatten nun auch einen Laden an der Friedrichsgracht, in demselben aber Nichts von allen den Sachen ausgestellt, die wir so eben aufgeführt haben. Sie hatten fast nur Hüte in ihrem Laden und alle die andern Dinge wurden von Polizeibeamten, die bei ihnen eine Nachsuchung nur nach gestohlenen Hüten hielten, in einer anstoßenden finsternen Kammer, deren Thür maskirt war, wohlversteckt in Koffern und Kisten aufgefunden, ohne daß man bisher eine Ahnung von ihrer Existenz daselbst gehabt hatte. Ein großer Theil der Sachen ist von den Leuten, denen sie gestohlen worden, als ihr Eigenthum recognoscirt. Die Diebe, welche sie an Nordmann verkauft haben, sind leider unermittelt geblieben. Beide Angeklagte stellten in Abrede, die Sachen auf unethischen Wege erworben zu haben, verwickelten sich aber im Betreff des von ihnen behaupteten rechtlichen Erwerbes bergestalt in Widersprüche, daß schon diese an sich sehr laut für ihre Schuld sprachen und die Angabe des Ehemanns unwahrscheinlich machten, wonach er die von der Anklage als gestohlen bezeichneten Sachen zu dem Zwecke allmählig eingekauft habe, ein Erbdelgeschäft zu begründen, zu welchem er die Concession habe nachsuchen wollen. Beide Eheleute wurden überführt und der Mann zu fünf, die Frau zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

So schlau erfonnen der Angeklagten dieser Einwand auch gefast haben mag, so wenig wirksam war er. Das Gericht hielt es nicht einmal für geboten, ein ärztliches Gutachten in Betreff dieses Einwandes einzuholen. Die Ansicht des seligen Casper, der solche Manöver immer nicht genug geißeln und direct lächerlich machen konnte, hat bei dem gesunden Verstande der hiesigen Richter zu viel Beifall gefunden, als daß man Einwendungen der fraglichen Art nicht einfach ignoriren sollte. Die Kühne ist schuldig erklärt und zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Kammergericht.

In diesen Tagen kam die interessante Rechtsfrage zur Erörterung, ob die gerichtlich bestellten Häuser-Administricatoren bei unrichtiger Angabe der in den von ihnen verwalteten Häusern obwaltenden Miethe-Verhältnisse als Miethsteuer-Contravenienten zu erachten seien. Das betreffende Steuer-Regulativ macht nämlich in seinem Wortlaute nur den Eigenthümer in dieser Richtung verantwortlich und es handelte sich nun darum, ob der Administrator der betreffenden Bestimmung gegenüber ebenfalls als Eigenthümer anzusehen sei. Der Polizeirichter hatte dies verneint, weil dem Administrator das wesentlichste Erforderniß eines Eigenthümers, nämlich das Recht der freien Disposition, fehle. Das Kammergericht war anderer Ansicht und erkannte in dem betreffenden Prozesse verurtheilend, weil, wie in den Gründen ausgeführt wurde, auf den Administrator alle Obliegenheiten des Eigenthümers übergingen und es unerheblich sei, daß ihm das Dispositionsrecht nicht zustehe, weil dieses außerhalb der von ihm zu führenden Verwaltung liege.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der Koch Huster hatte zur Bedienung der in der Turnhalle versammelten Gäste der Stadt 200 Kellerer engagirt. Da vorausgesehen war, daß sich unter denselben auch solche befinden dürften, die nicht frei von benedictischen Neigungen sind und namentlich Vorliebe für silberne Köffel haben, so wurden verschiedene Schugmänner in Zivilkleidung unter sie gesendet und hat deren unausgesetzte Aufmerksamkeit, vielleicht auch einfach die Ehrlichkeit der Kellerer Herrn Huster die besten Früchte getragen, denn es fehlt ihm auch nicht ein silberner Köffel. Mit den Getränken ist nicht ganz so ehrlich verfahren worden, denn man hat z. B. einen Kellerer zur Wache gebracht, der sich verschiedene Flaschen Champagner zum eigenen Gebrauch zurückgelegt hatte, mit diesen die Turnhalle verlassen wollte. Der unternehmende Koch ist überhaupt sehr vorsichtig in jeglicher Beziehung gewesen. Als der König das Festlokal verlassen, und damit das officielle Diner sein Ende erreicht hatte, hielt er sich seiner Verpflichtung weiterer Weinlieferung auf Rechnung des Magistrats für verbunden und ließ einem Stadtverordneten, der gern noch ein Gläschen Champagner genießen wollte, sagen, er gäbe die Flasche herzlich gern her, aber nur gegen baare Bezahlung. Wenn man dies hier und da tadelt, so ist dagegen Nichts zu sagen, aber es ist billiger Weise auch nicht außer Augen zu lassen, daß das Unternehmen 1000 Personen so comfortable, wie gesehen, zu speisen, ein direct riesiges zu nennen war, zu welchem, um es überhaupt fertig zu bringen, eine vollständige Organisation und außerdem sehr beträchtliche Sachkenntniß und Geldmittel gehörten. Daß man eine so große Verantwortlichkeit, wie der Koch Huster mit diesem Diner, nur dann übernimmt, wenn man dabei ein ordentliches Stück Geld verdienen kann, das liegt auf der Hand, und nachdem das Diner, wie man hört, billigen Anforderungen entsprechen hat, ist es ganz gleichgültig, ob der Unternehmer dabei 1000 oder 2000 Thaler über die normale Lage verdient hat. Daß das Diner nur 2 1/2 Stunde gewährt hat, war ein für Huster günstiger Zufall; es hätte ebensowohl 4 Stunden währen können, während deren Huster auch hätte liefern müssen, was man rücheln wollte. Und wenn tausend in gehobener Stimmung befindliche Personen zwei Stunden länger tranken, so macht das in Wein und Champagner ein Capital, welches Huster durch die kürzere Dauer allerdings für sich verdient hat. Aber man sieht daraus doch, daß das Geschäft auch seine riskante Seite hatte!